

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Carl-Julius Cronenberg, Michael Theurer, Pascal Kober, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/26507 –**

### **Schließungen von kommunalen Schlachthöfen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Mit der Verabschiedung des Arbeitsschutzkontrollgesetzes sollten bestehende Missstände in der Fleischindustrie behoben werden. Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz, Verstöße gegen das Mindestlohngesetz, mangelhafte Arbeitsbedingungen, Verstöße gegen das Arbeitsschutzgesetz und Verstöße gegen die Mindeststandards bei der Unterbringung waren seit Jahren bekannt. Aufgrund von großen Corona-Ausbrüchen in diesen Schlachthöfen wurde dann das Arbeitsschutzkontrollgesetz beschlossen.

Neben den großen industriellen Schlachtunternehmen gibt es in Deutschland jedoch eine vielfältige Fleischbranche, in der auch der Mittelstand und das Handwerk eine wichtige Rolle spielen. In der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales zum Arbeitsschutzkontrollgesetz vom 5. Oktober 2020 wurde festgestellt, dass es keine Erkenntnisse über oben genannte Verstöße im Mittelstand oder Handwerk gibt. Die Fraktion der FDP hat daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren angemahnt, den Mittelstand und das Handwerk weitgehend vom Verbot des Fremdpersonaleinsatzes auszunehmen. Zusätzlich wurde darauf verwiesen, dass der Gesetzestext eine Reihe von schwierigen Abgrenzungsfragen aufwirft, die jahrelange Rechtsunsicherheit nach sich ziehen werden. Anfang Januar 2021 wurde bekannt, dass der Schlachthof Metzingen aufgrund des Arbeitsschutzkontrollgesetzes für zwei Wochen seinen Betrieb einstellen muss. Die Schließung wurde mittlerweile auf den gesamten Januar ausgeweitet. Ursache ist eine rechtliche Konstellation, die im Gesetz nicht berücksichtigt wurde ([https://www.gea.de/neckar-alb/neckar-erms\\_artikel,-kober-vs-donth-diskussionnach-schlie%C3%9Fung-des-metzinger-schlachthofs-geht-weiter-\\_arid,6374938.html](https://www.gea.de/neckar-alb/neckar-erms_artikel,-kober-vs-donth-diskussionnach-schlie%C3%9Fung-des-metzinger-schlachthofs-geht-weiter-_arid,6374938.html)).

1. Ist der Bundesregierung die Schließung des Schlachthofs in Metzingen bekannt, und wenn ja, seit wann?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass der Schlachthof in Metzingen bis auf Weiteres nicht weiter betrieben werden soll. Dass der Schlachthof zunächst geschlossen wurde, ist dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 27. Dezember 2020 berichtet worden.

2. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus der Schließung des Schlachthofes in Metzingen und anderer vergleichbarer Betriebe?

Nach Kenntnis des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gab es in Metzingen schon deutlich vor dem Beginn des Gesetzgebungsverfahrens zum Arbeitsschutzkontrollgesetz eine Diskussion über die Frage, ob der kommunale Schlachthof weiterbetrieben werden soll. So wurde bereits im März 2020 darüber berichtet, dass der Betrieb des Schlachthofs Ende 2020 eingestellt werden solle (Artikel „Schlachthof: Suche nach Standort beginnt“ vom 3. April 2020 in der Südwestpresse oder „Schlachten vor Ort gewährleisten“ vom 19. März 2020 auf [www.fleischwirtschaft.de](http://www.fleischwirtschaft.de)).

Soweit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt, unterscheidet sich das Tätigwerden der Stadt Metzingen im Rahmen des Betreibens des kommunalen Schlachthofs deutlich von der im Gesetzgebungsverfahren diskutierten Form des Betriebs eines kommunalen Schlachthofs insoweit, als dass im konkreten Fall kommunale Beschäftigte teils unmittelbar am eigentlichen Schlachtprozess beteiligt sind.

Nach Kenntnis des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wird derzeit von Seiten der Stadt Metzingen geprüft, ob die Wiederaufnahme des Betriebs in Betracht kommt.

3. Wie sieht die Bundesregierung die Schließung des Schlachthofs Metzingen und anderer vergleichbarer Betriebe vor dem Hintergrund der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD festgehaltenen Zusage, den Mittelstand als „Rückgrat unserer Wirtschaft“ zu unterstützen?

Das Arbeitsschutzkontrollgesetz sieht im Hinblick auf die Regelungen des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft (GSA Fleisch) ausdrücklich vor, dass insbesondere das Verbot des Einsatzes von Fremdpersonal im Kernbereich der Fleischwirtschaft nicht für das Fleischerhandwerk gelten soll. Damit kommt unter anderem das Verbot des Fremdpersonaleinsatzes nur bei Unternehmen zur Anwendung, in welchen der Unternehmer regelmäßig 50 Personen oder mehr tätig werden lässt.

Das Fleischerhandwerk hat im Gesetzgebungsverfahren mitgeteilt, dass im Fleischerhandwerk überwiegend 10 bis 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt sind.

4. Bekennt sich die Bundesregierung weiterhin zu ihrem im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD festgehaltenen Ziel, die heimische Landwirtschaft zu stärken, und wie ist dieses Ziel mit den Schließungen von kommunalen Schlachthöfen, wie in Metzingen, vereinbar?

Leitbild der Bundesregierung ist eine ökonomisch leistungsfähige, regional verankerte nachhaltige Landwirtschaft.

Die Agrarpolitik der Bundesregierung setzt die Rahmenbedingungen für eine solche Landwirtschaft. So werden landwirtschaftliche Betriebe u. a. durch Maßnahmen der agrarsozialen Sicherung, der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) oder des Steuerrechts unterstützt.

Die Bundesregierung stellt darüber hinaus insbesondere mit dem Investitions- und Zukunftsprogramm für die Landwirtschaft zusätzlich 1 Mrd. Euro in den Jahren 2021 bis 2024 zur Verfügung, um den Transformationsprozess zu fördern.

Mit dem vom Bundeskabinett am 18. November 2020 verabschiedeten Gesetzentwurf gegen unlautere Handelspraktiken geht die Bundesregierung verschärft gegen unfaire Handelsbeziehungen in der Lebensmittellieferkette vor und stärkt die Marktposition kleinerer Lieferanten und landwirtschaftlicher Betriebe. Nur wenn Erzeugerinnen und Erzeuger angemessene Preise für ihre Produkte erhalten und damit ein auskömmliches Einkommen erwirtschaften können, kann es gelingen, Landwirtschaft in Deutschland in gesellschaftlich akzeptierten Strukturen zu erhalten und die Verbraucherinnen und Verbrauchern mit regionalen Lebensmitteln zu versorgen.

Aber auch bei der Weiterentwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass die Direktzahlungen weiterhin einen Beitrag zur Einkommenssicherung für die landwirtschaftlichen Betriebe leisten. Darüber hinaus sollen künftig Leistungen der Landwirtschaft zum Schutz der Umwelt, der Biodiversität, des Klimas, des Tierwohls und der natürlichen Ressourcen entlohnt werden.

Die Bundesregierung setzt sich für eine Schlachthofstruktur ein, die dem Bedarf der Tierhaltungen aber auch den hygiene- und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen Rechnung trägt. Dabei ist die Organisationsform der Schlachthöfe nicht der entscheidende Faktor.

5. Sind der Bundesregierungen weitere Fälle bekannt, in denen kommunale Schlachthöfe aufgrund des Arbeitsschutzkontrollgesetzes schließen mussten, und wenn ja, bitte die einzelnen Schlachthöfe und das Datum des Bekanntwerdens der Schließung angeben?
6. Sind der Bundesregierung weitere Schließungen von Schlachthöfen bekannt, die wegen des Arbeitsschutzkontrollgesetzes, aber aufgrund einer anderen Problematik als in Metzingen geschlossen werden mussten (bitte die einzelnen Schlachthöfe und den Grund der Schließung angeben)?
7. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen es in kommunalen Schlachthöfen aufgrund des Arbeitsschutzkontrollgesetzes zu einer Umstellung des Betriebsablaufs bzw. der organisatorischen Struktur gekommen ist, und zu welchen Auswirkungen auf die Kostenstruktur dies geführt hat (bitte die einzelnen Schlachthöfe genau angeben und die Umstellung genau erläutern)?

Die Fragen 5 bis 7 werden gemeinsam beantwortet.

Welche Beweggründe letztlich entscheidend dafür waren, den kommunalen Schlachthof in Metzingen bis auf Weiteres nicht weiter zu betreiben (vgl. hierzu die Ausführungen zu Frage 1), entzieht sich der Kenntnis der Bundesregierung. Schließungen anderer kommunaler Schlachthöfe sind der Bundesregierung nicht bekannt. Gleiches gilt für Umstellung des Betriebsablaufs bzw. der organisatorischen Struktur.

8. Plant das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Klarstellung des Gesetzestextes, um den Weiterbetrieb von kommunalen Schlachthöfen, wie in Metzingen, sicherzustellen, und wenn ja, bitte den Zeitplan angeben, und wenn nein, bitte begründen?
9. Plant das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Gesetzesänderung, um den Weiterbetrieb von kommunalen Schlachthöfen, wie in Metzingen, sicherzustellen, und wenn ja, bitte den Zeitplan angeben, und wenn nein, bitte begründen?

Die Fragen 8 und 9 werden gemeinsam beantwortet.

Die Stadt Metzingen prüft offenbar derzeit, wie der Betrieb unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen gestaltet werden kann. Die Fortführung des Betriebs dürfte dabei auch von der Bewertung weiterer Aspekte abhängig sein (vgl. hierzu die Ausführungen zu Frage 1). Eine Gesetzesänderung ist dafür nicht nötig und auch nicht beabsichtigt.

10. Das Arbeitsschutzkontrollgesetz erlaubt weiterhin die Kooperation zwischen gleichberechtigten Unternehmen, inwieweit können kommunale Schlachthöfe dies nutzen, um ihren Betrieb weiterhin rechtssicher zu gewährleisten?

Das Arbeitsschutzkontrollgesetz zielt auf klare Verantwortlichkeiten im Bereich des Schlachtens, Zerlegens und in der Fleischverarbeitung ab. Aus diesem Grund bestimmt die Regelung des § 6a GSA Fleisch, dass ein Unternehmer einen Betrieb (oder eine übergreifende Organisation), in dem Tiere geschlachtet und zerlegt werden oder Fleisch verarbeitet wird, als alleiniger Inhaber führen muss. Dies steht einer Kooperation selbstständiger Unternehmen, die die Arbeitsabläufe in ihren Betrieben im Wesentlichen selbst festlegen, nicht entgegen. Diese Möglichkeit besteht für alle Unternehmen, damit auch für kommunale Schlachthöfe.

11. Will die Bundesregierung sicherstellen, dass die Belange und Besonderheiten der Kommunen und des Mittelstandes zukünftig besser im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses Beachtung finden?

Wenn ja, wie genau will die Bundesregierung dies sicherstellen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Belange von Kommunen und des Mittelstands werden im Gesetzgebungsverfahren durch die Beteiligung der Verbände sichergestellt.

12. In wie vielen Fällen sind seit dem Jahr 2015 Verstöße gegen Arbeitsschutz und Arbeitsrecht in kommunalen Schlachthöfen bekannt geworden (bitte nach Jahr und Bundesland aufschlüsseln)?
13. Hat die Bundesregierung den Anteil der Verstöße gegen Arbeitsschutz und Arbeitsrecht in kommunalen Schlachthöfen im Vergleich zu den Verstößen aller Schlachthöfe bewertet?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, warum noch nicht?

Die Fragen 12 und 13 werden gemeinsam beantwortet.

Verstöße gegen Arbeitsschutz und Arbeitsrecht in kommunalen Schlachthöfen werden nicht gesondert ausgewiesen.

14. Welchen Stellenwert hat die Fortführung von kommunalen Schlachthöfen für die Bundesregierung?

Kleine und mittelständische Betriebe der Ernährungswirtschaft sind aus Sicht der Bundesregierung ein wichtiges Fundament für die Resilienz unseres Ernährungssystems. Vor diesem Hintergrund ist die Schließung kleinerer, regional verankerter Schlachtstätten nicht ohne Sorge zu sehen. Angesichts der seit Jah-

ren rückläufigen Schlachtzahlen ist jedoch ein durchdachtes und planvolles Vorgehen angezeigt. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Herbst 2020 eine Stellungnahme des Thünen-Instituts zu den Folgewirkungen und Marktperspektiven der Förderung regionaler Schlachthöfe eingeholt und arbeitet auf dieser Basis mit den Ländern an planvollen Lösungen.

Im Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

15. Plant die Bundesregierung, kommunale Schlachthöfe zu unterstützen?

Wenn ja, wie konkret?

Wenn nein, warum nicht?

Für Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bestehen Fördermöglichkeiten im Rahmen des Förderbereichs 3A der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK). Für die zugehörige Maßnahme 2.0, die eine Förderung von Investitionen vorsieht, können Schlachtbetriebe gefördert werden, die zur Gruppe der Kleinst- und kleinen Unternehmen gehören. Zu den Kleinst- und kleinen Unternehmen zählen Betriebe mit einem Jahresumsatz von bis zu 10 Mio. Euro und bis zu 49 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Bei Erfüllen der Fördervoraussetzungen fallen auch kommunale Schlachthöfe in den Kreis der möglichen Zuwendungsempfänger. Die Durchführung einschließlich der Entscheidung über die Anwendung dieser Fördermöglichkeiten liegt im Zuständigkeitsbereich der Länder.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft steht aktuell mit den Ländern im Austausch, um Perspektiven für den Erhalt und die Wiederbelebung regionaler Schlachtstrukturen und die Weiterentwicklung der bestehenden Fördermöglichkeiten zu diskutieren.





